

# Prüfungsprotokoll Modulprüfung Unternehmensrecht

**Datum:** 3.3.2026

**Beginn: 16 Uhr**

**Ende: 17 Uhr**

**Prüfer:** Univ. Prof. Dr. Chris Thomale

**Kandidaten:**

A

B

C

**Protokollant:** Nyla Kloser

Prüfer: B was ist die Systematik der FlexKapG? Teilen sie sie ein in was ist GmbH rechtlich, was kommt von der AG und was ist eine Mutation?

B: Der Begriff ist in §1 FlexKapG geregelt und die GmbH Regeln finden Anwendung sofern nichts anders geregelt ist.

Prüfer: Sehr gut, wollen sie vielleicht ein paar Regeln der GmbH nennen, die Kraft des Verweises Anwendung finden?

B: Kapitalerhaltungsregeln.

Prüfer: Ja sehr schön, was ist mit der Gründung?

B: Grundsätzlich ist die die von der GmbH.

Prüfer: Gibt's eine vor FlexKapG?

B: Ja ist eine Gesellschaft sui generis.

Prüfer: Wann entsteht die?

B: Abschluss Gesellschaftsvertrag.

Prüfer: In welcher Form?

B: Notariatsakt.

Prüfer: Eine Kandidatin in der vorherigen Prüfung hat gesagt die Notariatsaktform ist abgeschafft, stimmt das?

B: Nicht in der Gründung.

Prüfer: C, welchen Topf wollen sie befüllen?

C: Ich würde die Mutation nehmen, besonders §9 die Unternehmenswert-Anteile, bei der FlexKap können Mitarbeiter auch teilhaben. Der Beitrag ist weit hinunter gesetzt, die Form von Anteilsübertragung ist ebenfalls eine Mutation. Bei der GmbH können sie anwachsen, das geht in der FlexKap nicht. Bei der Übertragung sind wir nicht mehr an den Notariatsakt gebunden es ist nach wie vor möglich aber auch nur mit einem Rechtsanwalt.

Prüfer: Wunderbar, können sie uns erklären was ist der Hintergrund vom 76 GmbHG?

C: Ein Teil spricht sich für einen Warnschutz aus, dies lässt sich ableiten aus dem 76 Abs 3.

Prüfer: Warum ist das so?

C: Damit es keine Marktzugänglichkeit gibt.

Prüfer: Genau, welche Märkte werden da ausgeschlossen? Was wollte man vermeiden konkret? Das, was passiert?

C: Das sie ständig verkauft werden.

Prüfer: Wo nicht?

C: Auf der Börse.

Prüfer: Das FlexKapGG möchte das auch die ferne sicherstellen?

C: Es ist auch nicht auf der Börse zugelassen.

B: Ich würde sagen, dass die Unternehmenswert-Anteile leichter gehandelt werden könne als die allgemeinen.

Prüfer: Welche Form müssen sie bei den Unternehmenswert-Anteilen einhalten können? Sind die Börsenfähig? Was heißt Schriftform?

A: Vertrag mit Unterschrift.

Prüfer: Es muss also auf Papier. Bereits die verlangsamt das Handeln von den Anteilen. A, was ist von der AG?

A: § 5 sagt Stammeinlage muss mind. 1 EUR sein anders als bei der GmbH sind es 70. Kapitalerhöhung ist gleich und auch das genehmigte Kapital, was bei der GmbH nicht möglich ist.

Prüfer: Ausgezeichnet, auf welches Bedürfnis ist das genehmigte Kapital ausgelegt? Erklären sie wirtschaftlich.

A: Kurzzeitig müssen Investitionen getätigt werden und eine Kapitalerhöhung braucht Zeit und ist relativ schwierig und so kann der Vorstand schnell entscheiden, wir brauchen jetzt das Geld.

Prüfer: Es gibt womöglich noch einen anderen Grund? Was soll die Geschäftsleitung machen können, mit dem Kauf von Anteilen?

A: Damit sie kurzfristig andere Unternehmen erwerben können.

Prüfer: Stellen sie sich vor sie sind der Geschäftsführer von VW dann könnte es sein, dass sie entscheiden, wir kaufen unsere Anteile am Markt, warum?

A: Um Arbeitnehmer eine Möglichkeit zu geben eine Aktie zu erwerben.

Prüfer: Ja weitere? VW geht's nicht gut, wovor müssen die Angst haben?

A: Insolvenz.

Prüfer: Nein Übernahme, wie schützt man sich davor? Sie möchten den Kurs hochhalten, weil dann sind sie zu teuer für eine Übernahme auf welche Gesellschaft passt das?

A: AG.

Prüfer: B kann FlexKapG am Kapitalmarkt sein?

B: 13 FlexKapGG Stückanteile.

Prüfer: Nein das mein ich nicht.

C: FlexKapG wenn Anteile an einer AG oder wie im 22 sonstige Finanzierungsformen sind, können sie auch an der Börse gehandelt werden.

Prüfer: Ja sehe ich auch so, was ist eine Anleihe?

A: Wenn man eine gewisse Summe gibt und einen gewissen Zinssatz bekommt.

Prüfer: Haben sie einen Rechtsbegriff? Welcher Vertragstyp?

A: Darlehn.

Prüfer: Genau ein besonders, mit dem man was gemacht hat?

A: Verbriefte.

Prüfer: A, in der FlexKapG gibt's einen Geschäftsführer wie ist die Vertretungsmacht von diesem ausgestaltet?

A: Ist Vertretungsorgan, normalerweise Gesamtvertretungsbefugnis, wenn mehre.

Prüfer: Wie weit geht dessen Vertretungsmacht, wenn wir von einem ausgehen?

A: Nach außen unbeschränkt außer Grundlagengeschäfte mit Zustimmung Generalversammlung.

Prüfer: Wo steht das?

A: Im GmbH Recht.

Prüfer: Wo genau?

A: 18 GmbHG.

Prüfer: Ja schauen sie mal in den 20. Kennen sie eine Ausnahme zur Unbeschränkbarkeit?

A: Kollusion.

Prüfer: Was ist der allgemeine Tatbestand?

A: Missbrauch Vertretungsmacht.

Prüfer: Was ist jetzt die Kollusion?

A: Dritter und Vertreter haben eine Schädigungsabsicht gegenüber Vertretenen.

Prüfer: Es gibt einen zweiten Fall?

B: Wenn die Vertretungsmacht im Innenverhältnis noch begrenzt ist und die Dritte Person wusste davon oder hätte davon wissen müssen.

Prüfer: genau, was wird da verlangt bei dem hätte Kennenmüssen?

B: Grobe Fahrlässigkeit.

Prüfer: Was heißt das?

B: Das es eigentlich offensichtlich sein soll, dass es erkennbar ist.

Prüfer: Wenn sie 20 Abs 2 lesen, welche Obliegenheit trifft mich zu erkennen, ob der Geschäftsführer Vertretungsmacht hat oder nicht?

B: Keine besondere außer es steht im Firmenbuch.

Prüfer: Was ist Pflicht vs. Obliegenheit?

C: Pflicht eine Handlung, die gesetzt werden muss. Obliegenheit können mich Folgen treffen.

Prüfer: Wem gegenüber Pflicht?

C: Andere Person, Obliegenheit gegen sich selbst.

Prüfer: Genau, wie können wir uns erklären, dass es keine Sorgfaltspflicht gibt aber die Übertretung trotzdem, eine Verletzung darstellt?

C: Beweisführung, wegen der Beweislast.

Prüfer: Ja es wird die Beweisführung erleichtert, wenn eine grob fahrlässige Verletzung vorliegt, was sieht das Gericht als erwiesen an?

B: Dass die Dritte Person Kenntnis davon hatte.

Prüfer: Genau, A wenn ein Missbrauch der Vertretungsmacht vorliegt, was ist die Rechtsfolge?

A: Der Vertrag ist nichtig.

Prüfer: Sind Sie sich sicher?

A: Schwebend unwirksam.

Prüfer: Was spricht dafür?

A: Es kann immer noch genehmigt werden.

Prüfer: Wo gibt's das noch?

A: Beim normalen falsus Prokurator.

Prüfer: Warum ist das so elegant?

A: Weil der Vertretene das Geschäft trotzdem wollte.

Prüfer: Warum ist das dem Dritten zumutbar?

A: Er zieht ja auch Vorteile daraus.

Prüfer: Was, wenn er nicht mehr will, warum ist ihm, dass zuzumuten?

A: Er wusste ja nicht, dass keine Vertretungsmacht da war.

Prüfer: Woran wird der Dritte festgehalten?

A: An seinem Geschäftswillen.

Prüfer: Genau, was ist die wirtschaftliche Einheit im Kartellrecht?

B: Kartelle sind verbotene Vereinbarungen unter Unternehmen, das ist in Ordnung, wenn es sich bei dem Unternehmen um eines handelt, dass eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Begriff kommt vom EuGH, weil EU-Recht, 101 AEUV.

Prüfer: Welcher Begriff wurde dort ausgelegt?

B: Unternehmensbegriff.

Prüfer: Richtig, in welchen Fällen wurde der entwickelt und warum?

B: Konzerne.

Prüfer: Der Konzern steht der Durchsetzung im weg, warum?

C: Haftungsfragen, Mutter darf für Tochter belangt werden, 61 GmbHG und dann sieht man eine Durchbrechung vom Trennungsprinzip.

Prüfer: A, kennen sie die Konsolidierungskreise im Wirtschaftsrecht? Beim Halten eigener Anteile können sie diese auch durch Holdings halten. Da wird ein Kreis gebildet, kennen sie andere Fälle?

A: Jahresabschluss beim Konzern.

C: 128 UGB.

Prüfer: Ich meine es schlichter, im Übernahmerecht zum Beispiel, wenn ihnen die Anteile zugerechnet werden, die sie haben.

C: Haftung Hintermänner bei der GmbH.

Prüfer: In einem weiteren Sinne ja. Worauf ich hinaus will, wie kann man die wirtschaftliche Einheit

rechtfertigen?

A: ein Konzern wird als Ganzes gesehen und deshalb sinnvoll das als Ganzes zu sehen.

Prüfer: Ja nicht ganz.

B: Man könnte Konzernstrukturen schaffen, wo die Mutter sich versteckt.

Prüfer: Genau, finden sie noch eine andere Rechtfertigung dafür, welche Gerechtigkeitsdimension schlägt sich da nieder?

B: Missbrauchsschutz, dass man das Recht nicht aushöhlen darf.

Prüfer: Ausgleichende Gerechtigkeit oder Verteilende? Würdigen sie die wirtschaftliche Einheit unter ausgleichende Gerechtigkeit stellen?

A: Wenn es ein anderes Unternehmen gibt, das kein Konzern ist, der eine keine Strafe zahlt und der andere schon dann wäre das unfair.

Prüfer: Wer profitiert?

B: Die Mutter.

Prüfer: Genau also sie genießt die Vorteile und soll die Nachteile tragen, wie rechtfertigen wir das jetzt distributiv? Wem teil ich den Schaden zu und von wem weg?

B: Die Tochter würde den Schaden tragen und es wäre ungerecht, wenn die Mutter es nicht tragen würde, weil sonst wir das Problem tragen würden.

### **Noten**

A: Gut

B: Sehr gut

C: Sehr gut